

RS Vwgh 1993/11/29 91/12/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/01 Hochschullehrer

Norm

BDG 1979 §178 Abs2;

BDG 1979 Anl1 Z21/4;

Überleitung von Universitätspersonal 1988 Art7 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/18 90/12/0132 2

Stammrechtssatz

Der gesetzlichen Regelung ist jedenfalls nicht zu entnehmen, daß die Leistung im wissenschaftlichen Bereich (Forschung) nur durch veröffentlichte Werke nachgewiesen werden kann. Eine nicht publizierte wissenschaftliche Arbeit ist zwar einer Beurteilung durch die Fachwelt entzogen. Daraus allein ergibt sich aber noch kein zwingender Beweis für die mangelnde Qualität der Arbeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991120240.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at